



## Öffentliche Bekanntmachung vom 2. April 2026

AZ.: 6511.14-3/32, K 7739 und K 7743 Friedrichshafen

### Verfügung zur Neuordnung des Straßennetzes durch den Bau B31neu bei Friedrichshafen im Bereich der Stadt Friedrichshafen

Die Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen im Bereich der Stadt Friedrichshafen hat sich auf Grund des Neubaus der B 31n, Ortsumfahrung Friedrichshafen geändert.

Nach dem Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m. W. v. 11.02.2023 sind die betroffenen Straßen umzustufen und zu widmen, entbehrliche gewordene Straßen sind einzuziehen.

#### I. Widmung/Umstufung/Einziehung

Die Widmung, Umstufung und Einziehung erfolgen zum 1. Mai 2026.

##### A. Umstufung (§ 6 StrG)

Die K 7743 wird zur Gemeindestraße abgestuft und fällt in die Baulast der Stadt Friedrichshafen.

VNK 8322 005 (künftig entfallend) NNK 8322 060 (künftig entfallend) von Station 0,000 (künftig entfallend) nach Station 1,842 (künftig entfallend) mit einer Gesamtlänge von 1842 m. Der Bereich von Station 0,000 nach Station 0,254 mit sämtlichen Ästen im NK 8322 005 (künftig entfallend) fällt künftig in die Baulast der Stadt Friedrichshafen.

Die K 7742 künftig beginnend VNK 8322 070 (neu) NNK 8322 044 verbleibt wie bisher in der Baulast der Stadt Friedrichshafen.

Die K 7739 wird VNK 8322 011 (künftig entfallend) NNK 8322 068 (künftig neu) von Station 0,000 nach Station 0,626 zur Gemeindestraße abgestuft und fällt in die Baulast der Stadt Friedrichshafen.

Die K 7739 beginnend künftig VNK 8323 068 (neu) NNK 8322 062 von Station 0,000 (neu) nach Station 0,940 (neu) verbleibt in der Baulast der Stadt Friedrichshafen. Der Beginn des Erschließungsbereiches OD/E wird bei Station 0,000 (neu) festgesetzt.

##### B. Widmung (§ 5 StrG)

Die unter A aufgeführten abgestuften Streckenabschnitte der K 7743 und der K 7739 werden ihrer Bestimmung entsprechend als Gemeindestraßen gewidmet.

## **II. Auslegung**

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen (insbesondere Planunterlagen) vom Tag nach der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Landratsamt Bodenseekreis, Straßenbauamt, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen, Widerspruch erhoben werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Friedrichshafen, 23. März 2026

gez.

Luca Wilhelm Prayon  
Landrat